

Geschäftsverzeichnisnr. 4251

Urteil Nr. 43/2008
vom 4. März 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7 und 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 « zur Umwandlung des Gesetzbuches der de Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern zum Gesetzbuch der verschiedenen ~~Gedülsen~~ und Steuern, zur Aufhebung des Stempelsteuergesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Gesetzesabänderungen » erhoben von der VoG « Algemeen Eigenaars en Mede-Eigenaarssyndicaat » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Juni 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Juni 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7 und 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 « zur Umwandlung des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern zum Gesetzbuch der verschiedenen Gebühren und Steuern, zur Aufhebung des Stempelsteuergesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Gesetzesabänderungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2006, sechste Ausgabe): die VoG « Algemeen Eigenaars en Mede-Eigenaarssyndicaat », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Violetstraat 43, die VoG « Eigenaarsbelang », mit Vereinigungssitz in 2000 Antwerpen, Mechelseplein 25, die VoG « Koninklijk Algemeen Eigenaarsverbond », mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Vrijheidslaan 4, und die VoG « De Eigenaarsbond », mit Vereinigungssitz in 2000 Antwerpen, Otto Veniusstraat 28.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2007

- erschienen
- RA I. Van Giel, in Brüssel zugelassen, *Joaco* RA in E. Empereur, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien,
- RA E. Jacobowitz, ebenfalls *Joaco* RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die ehrenwürdigen Richter E. De Groot und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 7 und 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 zur Umwandlung des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern zum Gesetzbuch der verschiedenen Gebühren und Steuern, zur Aufhebung des Stempelsteuergesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Gesetzesabänderungen.

Artikel 72 des vorerwähnten Gesetzes hat das Stempelsteuergesetzbuch aufgehoben. Die Gebühren auf Dokumente sind nunmehr in Buch I des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern enthalten.

Artikel 3 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 7, bestimmt:

« Außer in den in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Fällen unterliegen die Urkunden von Notaren einer Gebühr von 50 Euro ».

Artikel 8 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 14, bestimmt:

« Eine Gebühr von 0,15 Euro wird erhoben auf:

1. Urkunden über Darlehen oder über Krediteröffnungen, die durch Bankiers gewährt werden, und Urkunden über Schuldverpflichtungen oder Schuldbekennnisse in Bezug auf Geldbeträge oder Veränderungen zu Gunsten von Bankiers, sofern hierfür kein anderer Tarif gilt;

2. gegebenenfalls unterschriebene Quittungen oder andere Schriftstücke, die Bankiers, Notenmakler und Korrespondent-Börsenmakler Privatpersonen ausstellen zum Nachweis der Abgabe oder Hinterlegung von Effekten oder Dokumenten; Quittungen über Effekten oder Dokumente, die ihnen durch Privatpersonen abgegeben werden;

3. gegebenenfalls unterschriebene Kontenabschlüsse und -auszüge, die durch Bankiers erstellt wurden und für Privatpersonen bestimmt sind, mit Ausnahme der Kontenstandsmitteilungen, die den Inhabern eines Kontos als einfache Information ohne Zinsangabe erteilt werden zwischen den Daten, die für den regelmäßigen Versand von Kontenauszügen festgelegt wurden;

4. gegebenenfalls unterschriebene Quittungen oder Belege zur Bestätigung der Hinterlegung von Effekten, um an einer Versammlung von Aktionären oder Obligationsinhabern teilnehmen zu können, sowie die bei Rücknahme dieser Effekten erteilten Entlastungen;

Alle natürlichen oder juristischen Personen, die gewöhnlich Geld zur Hinterlegung entgegennehmen, werden Bankiers gleichgestellt ».

B.2. Der erste Klagegrund ist gegen die Gebühr von 50 Euro auf notarielle Urkunden gerichtet. Der zweite Klagegrund ist gegen die Gebühr von 0,15 Euro gerichtet, die bei der Eröffnung einer Mietgarantie in Form einer Bankgarantie zu entrichten ist. Der Hof begrenzt seine Prüfung daher auf die Artikel 3 und 8 Nr. 1 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern.

B.3. Der Ministerrat wirft ein, dass die angefochtenen Bestimmungen bereits zuvor in die Artikel 4 und 11 des mittlerweile aufgehobenen Stempelsteuergesetzbuches aufgenommen worden seien. Der angefochtene Artikel 8 Nr. 1 übernehme sogar wörtlich Artikel 11 Nr. 1 dieses Gesetzbuches.

Wenn der Gesetzgeber in eine neue Gesetzgebung eine alte Bestimmung übernimmt und sich auf diese Weise deren Inhalt zu eigen macht, kann gegen die übernommene Bestimmung innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Klage eingereicht werden. Der Umstand, dass der Gesetzgeber eine bestehende gesetzliche Regelung aufrechterhält, entzieht den klagenden Parteien nicht ihr Interesse, da gerade die Aufrechterhaltung des zuvor bestehenden Zustandes Gegenstand ihrer Kritik ist.

B.4. Beide Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Artikel 3 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern beinhalte eine Diskriminierung, da für Mietverträge, die durch notarielle Urkunde erstellt werden müssten, eine Gebühr von 50 Euro bezahlt werden müsse, während für privatschriftliche Mietverträge keine Gebühr auf Schriftstücke geschuldet sei.

Artikel 8 Nr. 1 desselben Gesetzbuches beinhalte eine Diskriminierung, da die Eröffnung einer Bankgarantie einer Gebühr von 0,15 Euro unterliege, während die zwischenzeitlichen Kopien und der Abschluss der Bankgarantie keiner Gebühr auf Schriftstücke unterlägen.

B.5. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Grundlage und die Tarife der Gebühren auf Schriftstücke festzulegen. Er besitzt diesbezüglich einen breiten Ermessensspielraum.

B.6. Wenn der Gesetzgeber für Urkunden und andere Schriftstücke eine Steuer auferlegen möchte, muss er notwendigerweise die Schwierigkeiten berücksichtigen, die insbesondere hinsichtlich der Verwaltungs- und Infrastrukturkosten für die einfordernde Verwaltung mit der Eintreibung der Steuer einhergehen. Er konnte diesbezüglich die Steuergrundlage auf die Urkunden und Schriftstücke begrenzen, für die die einfordernde Verwaltung einen öffentlichen Amtsträger oder eine Bank als Zahlungspflichtige der Steuer heranziehen kann.

B.7. Diese Entscheidung des Gesetzgebers hat zwar zur Folge, dass Vermieter unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob ihr Vertrag durch eine notarielle Urkunde erstellt oder privatschriftlich verfasst wurde, doch diese Folge kann unter Berücksichtigung des geringen Betrags der Steuer (50 Euro) nicht als offensichtlich unverhältnismäßig angesehen werden.

B.8. Schließlich kann ebenfalls unter Berücksichtigung des geringen Betrags der Steuer (0,15 Euro) die Entscheidung des Gesetzgebers, nur für die Eröffnung einer Bankgarantie und nicht für die zwischenzeitlichen Kopien sowie das Abschließen der Bankgarantie eine Gebühr auf Schriftstücke aufzuerlegen, nicht als offensichtlich unvernünftig angesehen werden.

B.9. Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2008.

Der Kanzler,

P.-Y. Dutilleux

Der Vorsitzende,

M. Bossuyt

nicht verbesserte Abschrift